

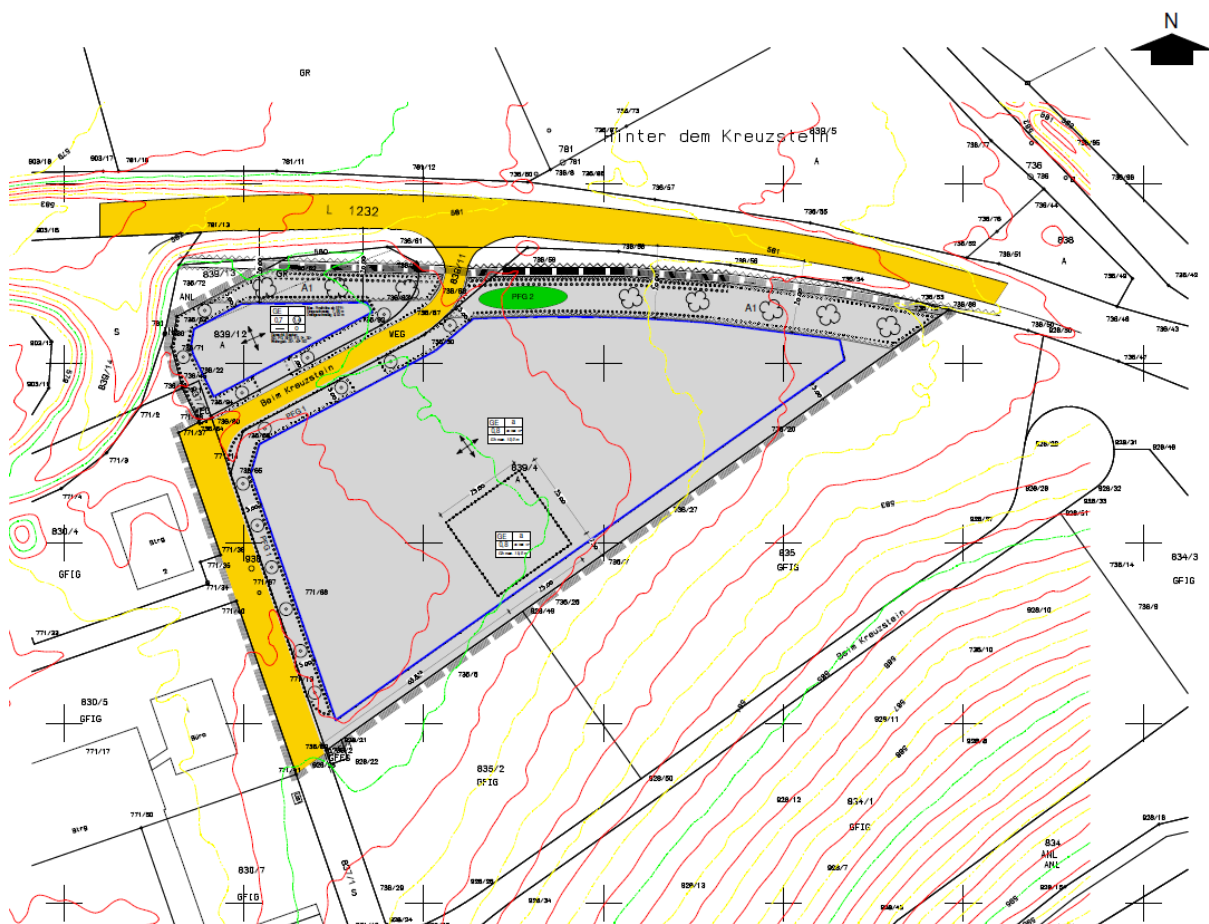
Öffentliche Bekanntmachung

Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes „Kreuzstein III“ in Amstetten-Bahnhof

Der Gemeinderat der Gemeinde Amstetten hat in seiner öffentlichen Sitzung am 30.09.2024 den Bebauungsplan „KREUZSTEIN III“ in Amstetten-Bahnhof nach § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) und die Satzung zu den örtlichen Bauvorschriften nach dem Verfahren für den Bebauungsplan nach § 74 der Landesbauordnung (LBO) in Verbindung mit § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich ist gemäß dem Aufstellungsbeschluss vom 25.07.2022 in dem Lageplan des Architekturbüros Dipl.-Ing. Leopold Mohr aus Kempten vom 24.10.2023/ 16.09.2024/ 30.09.2024 festgelegt.

Das Plangebiet umfasst zwei Flurstücke (839/4 und 839/12) mit einer Fläche von ca. 1,5 ha und entwickelt sich aus dem aktuellen Flächennutzungsplan.



Ausschnitt Bebauungsplan „Kreuzstein III“ vom 24.10.2023/ 16.09.2024/ 30.09.2024 unmaßstäblich, genordet.

Im Einzelnen gelten für den Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften die Planzeichnung, die textlichen Festsetzungen (planungsrechtlicher Teil) und die örtlichen Bauvorschriften des Architekturbüros Dipl.-Ing. Leopold Mohr aus Kempten mit Datum vom 24.10.2023/ 16.09.2024/ 30.09.2024 einschließlich Begründung sowie Artenschutzprüfung und Umweltbericht der Freiraum- und Landschaftsplaner mbB Zeeb & Partner v. 31.07.2023/ 30.09.2024.

Der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften „KREUZSTEIN III“ i.d.F. vom 24.10.2023/ 16.09.2024/ 30.09.2024 treten mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften mit Begründung, Artenschutzprüfung in Form einer Relevanzprüfung mit Umweltbericht des Büros Zeeb & Partner werden ab dem 18.12.2024 im Rathaus (Obergeschoss) der Gemeinde Amstetten, Lonetalstraße 19, 73340 Amstetten zu den ortsüblichen Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über deren Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs.3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in § 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres gegenüber der Gemeinde Amstetten gestellt ist, wird verwiesen.

Unbeachtlich werden

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs.2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung des Bebauungsplanes bzw. der Satzung gegenüber der Gemeinde Amstetten geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der aktuellen Fassung oder der auf Grund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften ist nach § 4 Abs. 4 GemO in dem dort bezeichneten Umfang unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Amstetten geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.

Dies gilt nicht, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder

- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder ein Dritter die Verfahrensverletzung gerügt hat.

Bürgermeisteramt Amstetten, den 05.12.2024

Johannes Raab, Bürgermeister